

Statuten Verein Freilichtspiele Tellenburg

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Freilichtspiele Tellenburg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frutigen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Förderung von Freilichtspielen auf dem Areal der Tellenburg in Frutigen sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht. Insbesondere sollen Theater- und Musikaufführungen unterstützt werden. Er arbeitet zu diesem Zweck eng mit dem Verein Burgfreunde Tellenburg zusammen. Im Weiteren wird die Schweizerische Freilichtspielkultur unterstützt.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge der Mitglieder
- Beiträge der Sponsoren
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden für jedes Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 4 Mitgliedschaft

Art. 4.1 Mitgliederkategorien und Erwerb der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder des Vereins mit Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden die den Vereinszweck unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Passivmitglieder und Gönner können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Ihnen steht kein Stimmrecht zu; sie können jedoch am Vereinsleben teilnehmen.

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.

Art. 4.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 4.3 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist grundsätzlich jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Jahresmitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Ein Vereinsmitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder wegen Verstößen gegen die Interessen und Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5.1 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Jahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach eigenem Beschluss oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich und mit der Bekanntgabe der Traktanden beim Mitglied einzutreffen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten/der Präsidentin eintreffen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Ermächtigung des Vorstandes, über die Produktion eines Freilichtspiels im Laufe des Betriebsjahres zu beschliessen.
- Ausschluss aus dem Verein
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung kann auch elektronisch oder auf andere geeignete Art abgehalten werden.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 5.2. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen.

- Präsident/In
- Vizepräsident/In
- Sekretär/In
- Kassier/In
- eventuell Beisitzern

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welche von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Er kann um weitere Mitglieder auf höchstens 9 Personen ergänzt werden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Dem Vorstand stehen innerhalb des Vereinszwecks sämtliche Kompetenzen zu, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist der Vorstand für die Ernennung eines OK-Präsidenten/Präsidentin für die Durchführung einer eigenen Aufführung auf dem Areal der Tellenburg zuständig.

Der Vorstand kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder in seinem/ihren Namen durch den Sekretär/die Sekretärin. Jedes Vorstandsmitglied ist zudem berechtigt, die Einberufung einer Sitzung

durch den Präsidenten/die Präsidentin schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu verlangen.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt in der Regel mindestens fünf Werktage im Voraus schriftlich oder per E-Mail. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekannt zu geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, er beschliesst mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Vorstandssitzungen können auch telefonisch oder auf andere geeignete Art abgehalten werden.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, zusammen mit dem Sekretär/der Sekretärin oder dem Kassier/der Kassierin je kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 5.3 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie können Mitglieder des Vereins sein. Sie prüft die Jahresrechnung und allfällige Fonds und stellt einen schriftlichen Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 6 Statutenänderung

Anträge auf Änderung der Statuten müssen mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden. Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 7 Haftung und Auflösung des Vereins

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein Burgfreunde Tellenburg. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Samstag, 16. Januar 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Frutigen, 16. Januar 2021

Der Gründungspräsident:
Samuel B. Moser



Der Präsident:
Faustus Furrer



Die Protokollführerin:
Elisabeth Schmid-Kühni

